

Die besonders große Intensität muß sich in dem äußeren Handlungsgeschehen manifestiert haben und auch von der subjektiven Seite des Täters, der Schuld, erfaßt sein. Sie muß sich auf jede einzelne Tathandlung erstrecken; es genügt nicht, daß sie sich nur aus dem Gesamtgeschehen ergibt. Wiederholtes Handeln ist immer dann gegeben, wenn der Täter mindestens zweimal derartige Eigentumsdelikte ausgeführt bzw. mit dem Versuch — der ja bei Diebstahl, Betrug und Untreue (gemäß § 161a StGB) strafbar ist - begonnen hat.

Die Tatausführung durch Rückfalltäter

Ein sehr ernst zu nehmender Störfaktor für die sozialistische Gesellschaftsordnung ist die *Rückfallkriminalität*, die in besonderem Maße auf die Eigentumskriminalität konzentriert ist. Für viele Rückfalltäter sind Persönlichkeitsmängel charakteristisch. Insbesondere bei den mehrfach vorbestraften Tätern handelt es sich häufig um familiengelöste, bildungsschwache Personen, um Alkoholiker, Psychopathen, Arbeitsbummelanten und Asoziale, die auch wiederholte Freiheitsstrafen nicht zur Änderung ihres Gesamtverhaltens veranlaßt haben.²⁴⁾ Die Täter verschaffen sich die Mittel für den Lebensunterhalt und sehr häufig für übermäßigen Alkoholgenuß vielfach durch Eigentumsdelikte. Alkoholmißbrauch, Arbeitsbummelei, Asozialität und Rückfallkriminalität stehen deshalb oft in engem Zusammenhang. Bei den übrigen Rückfalltätern handelt es sich zumeist um solche Personen, die mehr oder weniger regelmäßig arbeiten und daher auch über materielle Mittel verfügen.

Paragraph 162 Abs. 1 Ziff. 4 und § 181 Abs. 1 Ziff. 4 StGB legen die Voraussetzungen fest, unter welchen eine im Rückfall begangene Eigentumsstraftat ein Verbrechen darstellt. Das ist der Fall, wenn der Täter, der sich wegen Diebstahls, Betrugs oder Untreue zu verantworten hat, bereits

— zweimal wegen Diebstahls, Betrugs oder Untreue oder wegen Hehlerei oder

— einmal wegen Raubes oder Erpressung

mit Freiheitsstrafe bestraft worden ist. Diese Strafen dürfen noch nicht getilgt sein. Einer Freiheitsstrafe gleichzusetzen ist auch eine Verurteilung auf Bewährung, bei der gemäß § 35 Abs. 3 oder 4 StGB durch Beschluß des Gerichts die im Urteil angedrohte Freiheitsstrafe vollzogen wurde.

Sind die in § 162 Abs. 1 Ziff. 4 bzw. § 181 Abs. 1 Ziff. 4 StGB genannten Voraussetzungen gegeben, so ist die in diesen Bestimmungen ent-

haltene Strafverschärfung grundsätzlich anzuwenden. Weitergehende Feststellungen, z. B. über das Vorliegen eines inneren Zusammenhanges zwischen den Taten, sind für die Anwendung dieser Bestimmung nicht erforderlich. Allerdings können sie für die Strafzumessung im Rahmen des § 162 bzw. § 181 StGB von Bedeutung sein.

5.3.3.

Die Eigentumsverfehlungen

Ausgehend von der starken materiellen Differenziertheit der Angriffe auf das Eigentum, insbesondere in Form des Diebstahls und des Betruges, ist neben der strafrechtlichen Verantwortlichkeit für Diebstahl und Betrug als Vergehen oder Verbrechen auch eine rechtliche Verantwortlichkeit der Täter für *Verfehlungen* vorgesehen (§ 160 und § 179 StGB).

Vor allem beim Diebstahl in Kaufhäusern und Verkaufsstellen, in Betrieben oder landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften handelt es sich oft um geringe materielle Werte, wird die Handlung meist ohne größere Intensität oder raffinierte Begehungsweise ausgeführt.

Mit der Charakterisierung derartiger Eigentumsverletzungen als Verfehlungen, die keine Straftaten, sondern Rechtsverletzungen besonderer Art sind (§ 4 StGB), wurden die Voraussetzungen geschaffen, die rechtliche Verantwortlichkeit zu differenzieren und solche Handlungen einfacher und schneller zu ahnden.

In § 160 bzw. § 179 StGB werden die Verfehlungen gegen das Eigentum spezifiziert. Ferner ist § 1 Abs. 2 der Verfehlungs-VO zu beachten²⁵⁾.

5.4.

Die vorsätzliche Beschädigung sozialistischen Eigentums und die vorsätzliche Sachbeschädigung

Die vorsätzliche Beschädigung sozialistischen Eigentums und die vorsätzliche Sachbeschädigung

24 Vgl. „OG-Urteil vom 19. 7. 1973“, *Neue Justiz*, 18/1973, S. 547. In diesem Fall handelte es sich um einen siebzehnmals vorbestraften Täter, der insgesamt 18 Jahre im Strafvollzug verbracht hat; „BG Karl-Marx-Stadt, Urteil vom 30. 1. 1976“, *Neue Justiz*, 19/1976, S. 594; „OG-Urteil vom 6. 4. 1977“, *Neue Justiz*, 12/1977, S. 378 ff.

25 Vgl. *Strafrecht. Allgemeiner Teil. Lehrbuch*, Berlin 1976, S. 199 ff.